## Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Aufgrund des § 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBI. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüdesheim am Rhein am 02. Oktober 2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Archivbestände werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben. Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktionen) werden mit dem jeweils entstehenden Kostenbetrag in Rechnung gestellt.

## Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdesheim am Rhein, 14. November 2014

Der Magistrat

Volker Mosler Bürgermeister